

Roman Grafe  
Sprecher der Initiative  
„Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“

Frankfurt (Main), 24. November 2016

Homepage: [www.sportmordwaffen.de](http://www.sportmordwaffen.de)  
E-Mail: [sportmordwaffen@web.de](mailto:sportmordwaffen@web.de)

|   |
|---|
| <p>Deutscher Bundestag<br/>Innenausschuss</p> <p>Ausschussdrucksache<br/>18(4)707 E</p> |
|---|

## Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 28. November 2016 zum Waffenrecht

Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.9.2016: **Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit** (BT-Drucksache 18/9674)

### Vorbemerkung

Mit ihrem Antrag vom 21. September 2016 *Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit* versuchen die GRÜNEN, wie bereits vor und nach den Sportschützen-Amokläufen von Erfurt (2002) und Winnenden (2009), das deutsche Waffenrecht zumindest punktuell zu verschärfen.

Diese unermüdlichen Versuche sind dringend notwendig und verdienen Respekt, da das lasche deutsche Waffenrecht seit mehr als hundert Jahren das Morden mit legalen Privatwaffen begünstigt und wirksame Verschärfungen von den Parteien CDU/CSU, SPD und FDP im Zusammenwirken mit der Waffenlobby seit Jahrzehnten verhindert werden.

Mit dem o. g. Antrag wollen die GRÜNEN zudem die Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag auffordern lassen, sich insbesondere auch im Ministerrat der Europäischen Union für Verschärfungen des europäischen Waffenrechts einzusetzen. Bisher hat Deutschland dazu beigetragen, daß die nach den Pariser Anschlägen im November 2015 von der EU-Kommission geforderten minimalen Waffenrechtsverschärfungen in wesentlichen Punkten entschärft werden sollen. (siehe Roman Grafe in „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 28. Dezember 2015: „Aus Sport wird eben doch Mord“ sowie vom 25. Juli 2016: „Der beste Freund des Massenmörders“)

So sollen entsprechend dem Vorschlag der EU-Innenminister vom 10. Juni 2016 halbautomatische Sturmgewehre für Sportschützen weiterhin erlaubt sein. Ebenso Magazine mit höherer Kapazität, wie sie zum Beispiel die Amokläufer von Erfurt und Utøya benutzt hatten.

Eine wirksame Verschärfung des Waffenrechts ist umso dringender, seit die deutsche Waffenlobby in Zeiten sich zunehmend verschärfender gesellschaftlicher Konflikte Anfang 2016 zur verstärkten „Bürgerbewaffnung“ aufgerufen hat. (siehe Roman Grafe in der „Zeit“ vom 18. Februar 2016: „Zu den Waffen, Bürger!“)

Schon heute besitzen in Deutschland annähernd 1,5 Millionen Bürger legal rund 5,8 Millionen tödliche Schußwaffen, vor allem Sportschützen, gefolgt von Jägern, Sammlern und Erben. Dabei lautet ein Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichts: „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ (Urteil vom 13. Juli 1999).

Im Streit um die Verschärfung des europäischen Waffenrechts haben sich auch die Parteien AfD und NPD gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt für lasche Regeln im Sinne einer Bürgerbewaffnung ausgesprochen. (siehe Roman Grafe in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. März 2016: „Zu den Waffen!“)

Die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ (gegründet am Tag des Winnender Schulmassakers im März 2009) hat allein für den Zeitraum von 1990 bis 2016 eine Mindestzahl von 237 Menschen dokumentiert, die mit Schußwaffen von Sportschützen getötet worden sind. (siehe Opferlandkarte im Anhang sowie die Opferliste unter: [www.sportmordwaffen.de/opfer.html](http://www.sportmordwaffen.de/opfer.html))

Die Initiative fordert seit dem 11. März 2009 ein Verbot von tödlichen Waffen für den Schießsport. Insbesondere ein Verbot von Schußwaffen, die für das Töten oder Verletzen von Menschen hergestellt werden, egal welchen Kalibers, sowie von sonstigen Schießsportwaffen, mit denen man leicht und schnell viele Menschen töten kann. (Alternativ verwenden selbst Olympia-Sportschützen schon heute weniger gefährliche Waffen, wie Druckluftwaffen und Lichtpunktpistolen.)

Verbote von legalen Privatwaffen sind in demokratischen Rechtsstaaten möglich und bereits mit Erfolg durchgesetzt worden, wie die Beispiele Großbritannien, Australien und Japan zeigen. (siehe [www.sportmordwaffen.de](http://www.sportmordwaffen.de))

## Anmerkungen zum Antrag der GRÜNEN

zu Punkt I. des Antrages:

„Die Anschläge in Paris auf ‘Charlie Hebdo’ und am 13. November 2015 haben ebenso wie die Morde in München – just am Jahrestag der rechtsextremmotiviert, **mit Feuerwaffen begangenen Anschläge von Utøya in Norwegen** – erneut ein Schlaglicht auf die Notwendigkeit einer effektiven EU-weiten Kontrolle des Waffenhandels geworfen.“

Anmerkung: Der Täter des Ferienlager-Massakers 2011 auf Utøya (69 Tote) hat die beiden Tatwaffen **legal erworben**: Die Glock-Pistole als Sportschütze, das halbautomatische Sturmgewehr Ruger Mini-14 als Jagdwaffe.<sup>1</sup>

„Aus einer von insgesamt drei bereits 2013 durch die Europäische Kommission in Auftrag gegebenen Studie zur Bewertung der Umsetzung der EU-Feuerwaffen-Richtlinie ergibt sich zudem, dass bestimmte halbautomatische Waffen leicht in automatische Waffen umgebaut werden können und **einige bislang erlaubte halbautomatische Feuerwaffen sehr gefährlich sind, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen.**“

---

<sup>1</sup> Bericht der unabhängigen Untersuchungs-Kommission „22. Juli“ (eingesetzt von der Regierung), Oslo, 13. August 2012

Anmerkung: **Alle** bislang erlaubten halbautomatischen Feuerwaffen sind sehr gefährlich und sind in den vergangenen Jahren für unzählige Legalwaffen-Morde benutzt worden. So genügte für den Winnender Amoklauf 2009 (15 Tote) eine Beretta-Pistole mit Standard-Magazin (15 Patronen).

Eine hohe Munitionskapazität ist weniger die Frage eines bestimmten halbautomatischen Waffentyps als die der passenden Magazine. So lassen sich in eine Glock-Pistole sowohl „normale“ Standard-Magazine einführen, als auch Magazine mit höherer Kapazität (30-Schuß-Magazine bei den Amokläufen in Erfurt 2002 mit 16 Todesopfern sowie auf Utøya).

„**Halbautomatische Feuerwaffen** sollen sich nicht – auch nicht wenn sie endgültig deaktiviert wurden – im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen.“

Anmerkung: Laut Vorschlag der EU-Kommission vom 18. November 2015 sollen nicht sämtliche halbautomatischen privaten Feuerwaffen verboten werden, sondern allein halbautomatische Sturmgewehre. Wie unzureichend das ist, zeigt die Tatsache, daß seit diesem Vorschlag allein in Deutschland mindestens sechs Menschen von Sportschützen mit Schußwaffen getötet worden sind, die nicht unter die Kategorie halbautomatische Sturmgewehre fallen. Darunter ein elfjähriges Mädchen und ein Polizist, erschossen mit Faustfeuerwaffen. Siehe die detaillierte Sportwaffen-Opferliste unter: [www.sportmordwaffen.de/Sportwaffen-Opferliste-2.pdf](http://www.sportmordwaffen.de/Sportwaffen-Opferliste-2.pdf)

zu Punkt II. des Antrages:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich insbesondere auch im Ministerrat der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass

a) Privatpersonen die Nutzung halbautomatischer Schusswaffen verboten wird, wenn diese nach objektiven Kriterien **besonders gefährlich** sind (**Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität**)“

Anmerkung: Zum Kriterium der „besonderen Gefährlichkeit“, zur Anzahl der Selbstladungen und zur Magazinkapazität: siehe oben.

Die „Beschaffenheit des Laufs“ einer Waffe steht nur indirekt im Zusammenhang mit deren Gefährlichkeit: Pistolen sowie Gewehre mit kurzem Lauf lassen sich leichter verstecken und transportieren. Aus dem Antrag geht nicht hervor, daß die GRÜNEN solche Waffen für den Privatbesitz generell verbieten lassen möchten. Insofern bleibt diese Passage im Punkt II. des Antrages unverständlich.

Die Größe des Waffenkalibers ist allein nicht maßgeblich bei der Beurteilung der Gefährlichkeit: So wurden z. B. bei den Sportschützen-Morden 2009 in Eislingen (vier Todesopfer) und beim Amoklauf in Lörrach 2010 (zwei Erschossene) Kleinkaliber-Waffen benutzt.

Demzufolge sollten (zumindest) sämtliche halbautomatischen privaten Schußwaffen verboten werden.

„b) ein zentrales Register in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet wird, in welchem alle essentiellen Bestandteile von Schusswaffen einschließlich **Munitionsverpackungen** geführt werden“

Anmerkung: Die Registrierung essentieller Bestandteile von Schußwaffen erscheint geboten. Die Registrierung sämtlicher Munitionsverpackungen innerhalb der EU dürfte in der Praxis schwierig sein und kaum zur Verminderung der Schußwaffen-Kriminalität beitragen.

„c) strenge Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition erlassen werden, die u. a. die getrennte Lagerung der Schusswaffe und der zugehörigen Munition in Sicherheitsfächern, sowie **die ständige Kontrolle durch den autorisierten Besitzer** vorsehen“

Anmerkung: Eine „ständige Kontrolle“ von Schußwaffen und Munition durch den Besitzer ist in der Lebenspraxis naturgemäß unmöglich. Demzufolge sollte besser (zumindest) der Besitz von tödlichen Sportwaffen gänzlich verboten werden und der übrige private Waffenbesitz so weit wie möglich eingeschränkt werden.

„d) die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem einrichten, worüber die physische, kognitive und **psychologische Eignung** für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **sichergestellt** wird“

Anmerkung: Die Annahme, man könne durch ein Kontrollsystem vorab die „psychologische Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **sicherstellen**“ und somit quasi Gewalttaten mit legalen Privatwaffen erfolgreich vermeiden oder gar verhindern, widerspricht dem international anerkannten Forschungsstand der Psychologie und der Kriminologie.

Auch hier geht man besser jenen Weg, den 2012 der ärztliche Direktor des Heckscher-Klinikums für Kinder- und Jugendpsychiatrie München, Franz Joseph Freisleder, empfohlen hat: „Mit einer Waffe, die ich nicht habe, kann ich auch kein Mörder anrichten.“ (FAZ, 18. Dezember 2012)

„f) Ausnahmen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie A (**Verbotene Feuerwaffen**) **ausschließlich für Museen, nicht aber für Sammler**, gelten; eventuelle Ausnahmen vom Waffenverbot unbedingt in einer abschließenden Liste mit eng umrissenen Definitionen genannt werden müssen“

Anmerkung: Eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Es ist absurd, daß sich die GRÜNEN dafür einsetzen müssen. Gut, daß sie es tun.

„g) Autorisierungen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **alle fünf Jahre** erneut werden müssen“

Anmerkung: Solange tödliche Privatwaffen erlaubt sind, sollte die *Zuverlässigkeit* der Waffenbesitzer (soweit vorab überhaupt feststellbar) nicht nur alle paar Jahre überprüft werden. Vielmehr sollte die Waffenbesitz-Erlaubnis jederzeit bei Vorliegen von Unzuverlässigkeits-Merkmalen (entsprechend den üblichen Kriterien) unverzüglich entzogen werden.

Zudem sollte die Meldepflicht der Schützenvereine über den Wegfall des waffenrechtlichen *Bedürfnisses* nicht nur beim Austritt eines Vereinsmitglieds greifen, sondern auch bei längerem (rechtlich verbindlich zu definierendem) Nichterscheinen des Waffenbesitzers im Verein.

„h) eine sogenannte verpflichtende ‘**Abkühlperiode**’ von mindestens einem Monat zwischen dem Kauf und der Übergabe beziehungsweise der Auslieferung und Zustellung von Schusswaffen eingeführt wird“

Anmerkung: Diese Bestimmung ist in Deutschland aufgrund des geltenden Waffenrechts und der damit bereits verbundenen „Wartezeiten“ nicht naheliegend, in anderen EU-Staaten jedoch durchaus sinnvoll.

„i) nach diesen Maßgaben eine europaweite Angleichung des Waffenrechts, das den privaten Waffenbesitz weiter begrenzt, und **effektive Kontrollmechanismen**, geschaffen werden“

Anmerkung: Das Risiko tödlicher Sportwaffen (zumindest) ist weder kontrollierbar noch beherrschbar, wie die unzähligen Morde mit solchen Waffen in den vergangenen Jahren gezeigt haben. Wo jedoch Risiken nicht beherrschbar sind, müssen Verbote ausgesprochen werden.

„3. einen Entwurf zur Reform des Waffengesetzes vorzulegen, der

a) **regelmäßige qualifizierte Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen** und entsprechende **Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung** vorsieht“

Anmerkung: Zu den Zuverlässigkeitsprüfungen: siehe oben.

Auch regelmäßige und ausnahmslose „Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung“ sind nicht geeignet, das Morden mit privaten Legalwaffen deutlich zu erschweren. Die Mehrzahl der Sportwaffen-Tötungen sind von überprüften und kontrollierten Waffenbesitzern selber realisiert worden. Siehe die detaillierte Sportwaffen-Opferliste unter:

[www.sportmordwaffen.de/Sportwaffen-Opferliste-2.pdf](http://www.sportmordwaffen.de/Sportwaffen-Opferliste-2.pdf)

„b) die besondere Missbrauchsgefahr angemessen berücksichtigt, die aus der **gleichzeitigen Verfügbarkeit von schussfähigen Waffen und Munition in Privathaushalten** resultiert“

Anmerkung: Auch wenn Waffen und Munition nicht mehr gleichzeitig in Privathaushalten verfügbar sind, bleibt die Mißbrauchsgefahr hoch. Schon deshalb, weil sich Sportschützen früher oder später auf ihr Recht auf Waffe **samt** Munition berufen können – solange tödliche Sportwaffen erlaubt sind.

„d) die Verwendung von **Großkaliberwaffen** und Munition mit besonderen Schusswirkungen im Sinne einer **erhöhten Durchschlagskraft** oder einem **gesteigerten Verletzungspotenzials** durch Sportschützen verbietet“

Anmerkung: Zum Sinn eines Großkaliber-Verbots: siehe oben.

Nicht allein aus Großkaliber-Kurzwaffen abgefeuerte Vollmantelgeschosse oder Deformationsgeschosse können tödliche Verletzungen verursachen, sondern auch z. B. Rundkopf-Bleigeschosse aus Kleinkaliberwaffen im Kaliber .22 (5,6 mm), wie bei zahlreichen Sportmordwaffen-Opfern festgestellt wurde (z. B. Eislingen 2009, Lör-rach 2010). Also besser: (Überhaupt) Keine Mordwaffen als Sportwaffen!

„e) für Signal- und Schreckschusswaffen, die bei missbräuchlicher Anwendung erhebliche Verletzungen verursachen können, einen Erlaubnisvorbehalt (gemäß § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes) vorsieht“

Anmerkung: Auch diese Forderung der GRÜNEN sollte unverzüglich umgesetzt werden. Darüber hinaus ist folgendes dringend notwendig:

Der Verkauf von Schreckschußwaffen mit Stahlteilen (z. B. Schlitten) sollte verboten werden, um ein „Scharfmachen“ zu vermeiden. Zwar bestehen die meisten Gas-

und Schreckschußwaffen aus Zinkdruckguß, ein Material, das zu spröde ist, um ein „Aufbohren“ zu überstehen. Doch die durchaus handelsüblichen, qualitativ hochwertigen Schreckschußpistolen, bei denen z. B. der Schlitten aus Stahl gefertigt ist, können in scharfe (tödliche) Waffen konvertiert werden.

„4. sich im Rahmen der Konferenz der Innenminister dafür einzusetzen, dass  
a) relevante Informationen der Sicherheitsbehörden, einschließlich solche der **Verfassungsschutzämter**, im Rahmen der Antragsprüfung hinreichend berücksichtigt werden“

Anmerkung: Der Bundesrat hat 2014 und 2016 eine solche Regelüberprüfung beantragt, die Bundesregierung hat sie abgelehnt („starker Grundrechte-Eingriff“, „nicht erforderlich“). So ist die Gefahr, daß weiterhin Neonazis und andere Extremisten als Sportschützen tödliche Waffen erwerben können, kaum vermindert.<sup>2</sup>

„b) das Führen von Schießbüchern für den **Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten als Kriterium bei der Prüfung des Bedürfnisgrundes Sport** vorzuschreiben und **eine entsprechende regelmäßige Überprüfung des tatsächlichen Bedürfnisses** zum fortbestehenden Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition vorzusehen“

Anmerkung: Unbedingt notwendig, solange tödliche Sportwaffen erlaubt sind. Siehe oben.

## Fazit zum Antrag der GRÜNEN

Soweit die Vorschläge des Antrages über die vom Sachverständigen in Frage gestellten Passagen hinaus geeignet sind, der öffentlichen Sicherheit zu dienen, sind sie zu unterstützen.

## Schlußbemerkung

Das EU-Parlament kann die von der europäischen Waffenlobby im Zusammenwirken mit dem EU-Ministerrat entschärfte Waffenrechts-Verschärfung wieder verschärfen. Und auch den Deutschen steht es jederzeit frei, ein Waffengesetz zu beschließen, das weiter geht, als die EU-Norm vorgibt.

In Deutschland sind allein nach dem Winnender Amoklauf am 11. März 2009 mehr als viermal so viele Menschen mit Waffen von Sportschützen erschossen worden wie in Winnenden und Wendlingen – und das trotz der angeblichen Verschärfung des deutschen Waffengesetzes: Mehr als siebzig Opfer hat die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ seitdem dokumentiert.

Wer mehr als fünf Millionen private Schußwaffen in Deutschland erlaubt, riskiert Legalwaffen-Gewalttaten, ja er ermöglicht sie.

<sup>2</sup> Bundestagsdrucksache 18/1582 vom 28. Mai 2014; Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Waffengesetzes, Drucksache 357/16 (Beschluß) vom 23. September 2016; Aussage Tobias Plate, Sprecher des Bundesinnenministeriums, im NDR, „Panorama 3“, 22. November 2016, 21:15 Uhr: „Ganz legal: rechtsextreme Waffenbesitzer“

Das Lebensrecht der unbewaffneten Mehrheit in Deutschland überwiegt bei menschenrechtsfreundlicher Auslegung der Gesetze die Freiheitsrechte von Sportschützen. Statt in kollektivem Egoismus auf ihr tödliches Privileg privater Mordwaffen zu pochen, sollten die Schützen endlich darauf verzichten.

### Anlage

Opferlandkarte Deutschland der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“:  
Getötet mit Schußwaffen von Sportschützen 1990 bis 2016 (ohne Suizide)

